



InfoBrief - Bauvertragsrecht

20. September 2008

Bundestag beschließt Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen - Forderungssicherungsgesetz - FoSiG

von RA Dr. Wolfgang Müllensiefen

Bereits am 21.12.2005 hatte der Bundesrat dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz – FoSiG) vorgelegt. Zur Begründung führte der Bundesrat aus, nach seiner Auffassung sei eine Vielzahl von Insolvenzen von Werkunternehmern, vor allem in der Baubranche, auf Forderungsausfälle in Millionenhöhe zurückzuführen. Erforderlich sei deshalb eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sah unter anderem erleichterte Voraussetzungen für die Forderung von Abschlagszahlungen, Verbesserungen bei der Fälligkeit von Vergütungsansprüchen des Subunternehmers, eine Modifizierung der Regelungen über den „Druckzuschlag“, die Verstärkung der Bauhandwerkersicherung zu einem einklagbaren Anspruch auf eine Sicherheitsleistung, die Einführung einer vorläufigen Zahlungsanordnung in der Zivilprozessordnung (ZPO) und die Ausweitung des Baugeldbegriffs im Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vor.

In seiner Sitzung vom 26.06.2008 hat der Bundestag den Gesetzentwurf – endlich – beschlossen, allerdings mit nicht unerheblichen Abweichungen ([BT-Drs. 16/9787](#)). Nicht verabschiedet wurden insbesondere die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen zivilprozessualen Verbesserungen zur schnelleren und vereinfachten Durchsetzung der Handwerkerforderungen im Prozess.

Der Bundesrat hat den Gesetzesbeschluss zwar begrüßt, den Bundestag in einer EntschlieÙung vom 19.09.2008 jedoch gleichzeitig aufgefordert, die Beratungen zum zivilprozessualen Teil des Forderungssicherungsgesetzes wieder aufzunehmen ([BR-Drs. 616/08B](#)). Der vom Deutschen Bundestag beschlossene materiellrechtliche Teil des Forderungssicherungsgesetzes sei zwar wichtig. Dieser müsse jedoch verfahrensrechtlich flankiert werden, damit ungerechtfertigten Zahlungsverweigerungen schneller durch vollstreckbare Titel begegnet werden könne.

In der Tat hätte gerade die im Gesetzentwurf des Bundesrates noch vorgesehene, vom Bundestag jedoch herausgestrichene Möglichkeit der „vorläufigen Zahlungsanordnung“ des Prozessgerichts spürbare Verbesserungen zugunsten der Liquidität von Werkunternehmern gebracht. In nicht wenigen Bauprozessen werden berechnigte Teile der Gesamtforderung, die entweder im Laufe des Verfahrens bereits unstrittig geworden sind oder längst durch zwischenzeitliche Beweisaufnahme geklärt wurden, bis zum Urteil „mitgeschleppt“, nur weil andere Teile der Forderung noch strittig sind oder einer weiteren Beweisaufnahme bedürfen.

Mit dem Instrument der „vorläufigen Zahlungsanordnung“ lieÙe sich genau das vermeiden, ohne dabei die Interessen des Auftraggebers zu vernachlässigen. Sollte sich der Anspruch im Nachhinein doch noch als unberechnigt erweisen, wäre der Auftraggeber durch die vom Auftragnehmer zu leistende Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) geschützt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

RA Dr. Wolfgang Müllensiefen

Tel.: 0208 – 3 02 12-0